

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 38/12 B

L 12 R 772/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 R 5855/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. Mai 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.5.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.12.1970 bis zum 31.1.1983 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und sinngemäß auf einen Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst folgenden "Rechtsfragen" grundsätzliche Bedeutung bei:
1. "Handelt es sich bei dem VEB W.
, der nach den Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR ein Finalproduzent für Wärmeanlagen und in die VO-AVltech einbezogen war, auch nach der bundesrechtlich fiktiven Auslegung um einen Volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie im Sinne des § 1 Abs. 1 der 2. DB zur VO-AVltech und/bzw. um einen gleichgestellten Betrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 der 2. DB zur VO-AVltech?"
 2. "Wir(d) das Grundrecht Artikel 3 Absatz 1 GG im Fall des Klägers verletzt, weil eine Gruppe von Rechtsanwendungsbetroffenen, die irgendwann vor dem 30. Juni 1990 konkret in die AVltech einbezogen waren anders als eine andere Gruppe von Rechtsanwendungsbetroffenen (nach der bundesrechtlich fiktiven Auslegung) behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (z. B. BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2005 - 1 BvR 1921/04 u. a. -, dokumentiert in Juris, RdNr. 36)?"
- 8 Es kann unerörtert bleiben, ob es sich bei diesen Fragen schon deshalb nicht um Rechtsfragen handelt, weil jeweils nicht der abstrakt-generelle Anwendungsbereich angeblicher Normen geklärt werden soll, sondern ein Subsumtionsschluss im konkreten Einzelfall des Klägers begehrt wird.
- 9 Auch wenn nämlich zugunsten des Klägers davon ausgegangen wird, dass mit beiden Fragen im Kern eine Klärung versorgungsrechtlicher Regelungen der DDR begehrt wird, kann es hierbei nicht um den Anwendungsbereich von Bundesrecht gehen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist bereits durch bindenden Verwaltungsakt der Beklagten geklärt, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 1 AAÜG erfüllt sind. Geht es unter diesen Umständen aber allein noch um die Frage, ob iS von § 5 Abs 1 S 1 AAÜG Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem vor dem 30.6.1990 vorgelegen haben, sind die abstrakt-generellen Regelungen anzuwendender Versorgungsordnungen - anders als im Rahmen des § 1 Abs 1 AAÜG - nicht mehr als (sekundär) bundesrechtliche Normen anzuwenden, sondern tragen als "generelle Anknüpfungstatsachen" zur Tatsachenfeststellung bei (so *bereits die Rechtsprechung des 4. Senats, vgl exemplarisch Urteil vom 18.10.2007 - B 4 RS 28/07 R - SozR 4-8570 § 5 Nr 10 und ihm folgend der nunmehr zuständige 5. Senat, vgl etwa Urteil vom 19.7.2011 - B 5 RS 7/09 R - Juris RdNr 16*). Ein Verstoß gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG kann jedoch nach der ausdrücklichen Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden.
- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG



kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 11 Soweit der Kläger vorträgt, das Berufungsgericht habe seine Sachaufklärungspflicht nicht benutzt, um die aufgestellten Rechtsfragen umfassend zu beantworten, macht er sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG geltend. Mit diesem Vorbringen ist eine ordnungsgemäße Sachaufklärungsrüge nicht erhoben, weil der Kläger versäumt darzustellen, welche Beweisanträge er im Berufungsverfahren gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten habe.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

